

Bericht und Antrag  
des Kirchenrates an die Synode der  
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

**Totalrevision Ordnung für den Religionsunterricht  
der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 12. Mai 2026

## 1. Ausgangslage

Der kirchliche Religionsunterricht an der Basler Primarschule ist ein ökumenisches Angebot.

Die Trägervereinbarung über ein ökumenisch organisiertes Rektorat für Religionsunterricht wurde durch die Synode im November 2025 genehmigt. Als nächster Schritt wurde die folge-logische Anpassung der bestehenden Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Ka-tholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt in Aussicht gestellt.

## 2. Wichtigste Änderungen

Der Grundsatz im Bereich religiöse Bildung wurde einerseits um die Möglichkeit zur Erteilung von Religionsunterricht in den Schuljahren 9-14 ergänzt. Andererseits wurde der Unterrichts-ort Schule als Möglichkeit definiert, um allfällige künftige Veränderungen beim Unterrichtsort einzuschliessen.

Die Zuständigkeit für die religiöse Bildung wurde entsprechend der Organisationsstruktur des Pastoralraums und des Kirchenrates abgebildet.

Bei der Bestellung des Rektorats für Religionsunterricht wurde die Möglichkeit eines ökume-nischen Rektorats eingeführt.

Zuständig für die Aufsicht über das Rektorat ist eine Leitungskommission. Es wurde eine Un-terrichtskommission und eine Konferenz der Religionslehrpersonen eingeführt. Die Besuchs- und Begleitkommission wurden aufgehoben.

<p><b>Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt</b></p> <p>Vom 2. Juni 2015</p> <p>Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ord-nung:</p>	<p><b>Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt</b></p> <p>Vom xxx</p> <p>Die Synode der Römisch-Katholischen Kir-che des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ord-nung:</p>
<p><b>Art. 1</b></p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p>Die Römisch-Katholische Kirche des Kan-tons Basel-Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Erteilung des Religi-onsunterrichts in der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarstufe, 3.-8. Schuljahr). Der Religionsunterricht in der Schule findet grundsätzlich ökumenisch und nach Mög-lichkeit in Zusammenarbeit mit der Evange-lisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt statt. Die Pfarreien können darüber</p>	<p><b>A. Religiöse Bildung</b></p> <p><b>Art. 1</b></p> <p><b>Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Die Römisch-Katholische Kirche des Kan-tons Basel-Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die religiöse Bildung inner-halb der obligatorischen Schulzeit sowie der Sekundarstufe II.</p> <p><sup>2</sup> Die religiöse Bildung kann ausserhalb des Lernorts Schule (pfarreilicher Religionsun-terricht, Katechese) stattfinden oder an den Schulen (Religionsunterricht). Insbesondere</p>

<p>hinaus pfarreilichen Religionsunterricht (Katechese) anbieten.</p>	<p>von der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr) kann Religionsunterricht an den Primarschulen durchgeführt werden (§ 77 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt; SG 410.100).</p> <p><sup>3</sup> Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten der Absprache zur Erteilung von Religionsunterricht mit den staatlichen Schulen in den Schuljahren 9-14. (§ 2 und 3 der Ordnung für den Religionsunterricht des Kantons Basel-Stadt; SG 410.500)</p>
<p><b>Art. 2</b></p> <p><b>Definitionen</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Begriff <i>Katechet/in</i> nach Ziff. 3.3 Bistum Basel Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat vom 1. Juli 2004, Nr. 13.20 wird der Begriff <i>Lehrperson</i> verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Für den Begriff <i>Katechese</i> nach Ziff. 3.3 Bistum Basel Organisationsstatut Bistum – Bistumsregion – Dekanat vom 1. Juli 2004, Nr. 13.20 wird der Begriff <i>Religionsunterricht</i>, der den Unterricht an den Schulen umfasst, verwendet. Für den <i>pfarreilichen Religionsunterricht</i> findet der Begriff <i>Katechese</i> Anwendung.</p>	<p>Entfällt</p>
<p><b>Art. 3</b></p> <p><b>Zuständigkeit des Dekanats</b></p> <p><sup>1</sup> Das Dekanat ist als oberste Stelle zuständig für die Katechese und den Religionsunterricht. Das Dekanat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten für die Katechese und den Religionsunterricht betreffend die Seelsorge ab.</p> <p><sup>2</sup> Der/Die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes ist in allen fachlich-seelsorgerlichen Fragen unmittelbar/e Vorgesetzte/r des Rektorats Religionsunterricht. Der/Die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes kann die Dekanatsversammlung mit der Ausarbeitung von</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><b>Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitungsperson der Spezialeseelsorge ist pastoral zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.</p> <p><sup>2</sup> Der/Die Ressortleiter/in Jugend und Religionsunterricht im Kirchenrat ist staatskirchenrechtlich zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente für die Katechese und den Religionsunterricht.</p>

<p>Richtlinien und Zielsetzungen für die Katechese und den Religionsunterricht beauftragen, insoweit diese/r nicht selbst Richtlinien und Zielsetzungen erlässt. Diese Richtlinien und Zielvorgaben gehen den Richtlinien und Zielsetzungen des/der Rektors/in Religionsunterricht vor.</p> <p><sup>3</sup> In arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen ist der Kirchenrat vorgesetzte Behörde des Rektorats Religionsunterricht.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente für die Katechese und den Religionsunterricht. Der Kirchenrat schliesst die erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten für die Katechese und den Religionsunterricht unter Vorbehalt der Kompetenzen des Dekanats gemäss Abs. 1 hiervor ab. Der Kirchenrat kann diese Befugnisse delegieren.</p>	
	<p><b>B. Religionsunterricht</b></p> <p><b>Art. 3</b></p> <p><b>Religionsunterricht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Religionsunterricht vermittelt grundlegendes Wissen über die jüdisch-christliche Glaubenstradition in ihren verschiedenen Konfessionen und zeigt ihre Beziehung zu anderen Religionen auf. Er unterstützt die Entwicklung der eigenen Identität und befähigt Schülerinnen und Schüler zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung, die von Zuversicht, Verantwortung und Mitmenschlichkeit geprägt ist. Darüber hinaus leistet der Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung, indem er die christlich geprägte Kulturwelt Europas erschliesst und deren Bedeutung verständlich macht.</p> <p><sup>2</sup> Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt für die Erteilung des Religionsunterrichts in der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr). Der Religionsunterricht findet in der Schule und grundsätzlich ökumenisch statt.</p>

**Art. 4**

**Bestellung und Zuständigkeit des Rektorats Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Dem Dekanat wird als ausführende Stelle das Rektorat Religionsunterricht beigegeben. Die personelle Zusammensetzung des Rektorats Religionsunterricht hinsichtlich der Anzahl und Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt der Kirchenrat in Absprache mit dem Dekanat.

<sup>2</sup> Für Leitung, Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts sowie für die Aus- und Fortbildung der Religionslehrpersonen ist das Rektorat Religionsunterricht zuständig, insoweit das Dekanat die Zuständigkeit betreffend den Religionsunterricht nicht auf die Pfarrgemeinden überträgt (vgl. Art. 8 Abs. 2). Der/Die Rektor/in Religionsunterricht figuriert als Aufsichtsbehörde betreffend die Religionslehrpersonen.

<sup>3</sup> Die erforderlichen Reglemente betreffend die Leitung, Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts sowie für die Aus- und Fortbildung der Religionslehrpersonen werden durch den Kirchenrat unter Vorbehalt der Kompetenzen des Dekanats gemäss Art. 3 Abs. 1 hiervor erlassen. Die erforderlichen Vereinbarungen werden durch den Kirchenrat abgeschlossen. Der/Die Rektor/in Religionsunterricht erlässt die Richtlinien und Zielsetzungen für den Religionsunterricht.

<sup>4</sup> Für Belange, die interkonfessionell oder zwischen Kirchen und staatlichen Schulbehörden geregelt werden müssen, ist im Rahmen der jeweils innerkirchlichen Beschlussfassung die ökumenische Unterrichtskommission (OeUK) zuständig. Die OeUK greift Probleme aus der Praxis auf und führt sie mit eigenen Impulsen und in-haltlichen Anregungen in die interkonfessionelle Diskussion ein. Sie stellt ihre Anträge an die jeweils innerkirchlich zuständigen Organe. Der Lehrplan wird von der OeUK festgelegt.

**Art. 4**

**Bestellung und Zuständigkeit des Rektorats Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Spezialseelsorge besteht als ausführende Stelle für den Religionsunterricht ein Rektorat für Religionsunterricht. Dieses Rektorat kann ökumenisch organisiert sein und gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt geführt werden. Vereinbarungen darüber werden durch den Kirchenrat geschlossen.

<sup>2</sup> Das Rektorat für Religionsunterricht ist für die Organisation des Religionsunterrichts, die Führung der Religionslehrpersonen und die Zusammenarbeit mit externen Partnern verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Rektorat für Religionsunterricht wird von einer Leitungskommission geführt.

	<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Leitungskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitungskommission setzt sich <b>mindestens</b> zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einem Mitglied des Kirchenrates</li> <li>- Einer Fachperson im Bereich Religionsunterricht</li> <li>- Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht (mit beratender Stimme)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Leitungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei der Wahl des/der Rektors/in zu Händen des Kirchenrates</li> <li>b.) Wahl der Mitarbeitenden im Rektorat auf Antrag des/der Rektors/in</li> <li>c.) Aufsicht über die Amtsführung des Rektorates</li> <li>d.) Erlass des Statuts über die Unterrichtskommission</li> <li>e.) Erstellen des Pflichtenheftes des/der Rektors/in</li> <li>f.) Erstellen des Pflichtenheftes für allfällige Stabstellen</li> <li>g.) Genehmigung der Budgets, Jahresrechnung, Jahresbericht und Lehrplan zu Händen der Kirchenräte.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Leitungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.</p> <p><sup>4</sup> Für Fragen im Bereich der Kooperation und Koordination mit den staatlichen Schulen besteht eine erweiterte Kommission mit beratender Funktion.</p> <p><sup>5</sup> Die erweiterte Kommission tagt mindestens einmal pro Schuljahr.</p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p><b>Wahl des/der Rektors/in</b></p> <p>Die Wahl des/der Rektors/in erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt der/die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes.</p>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>Wahl des/der Rektors/in</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl des/der Rektors/in erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt die Leitungskommission.</p>
<p><b>Art. 6</b></p>	<p><b>Art. 7</b></p>

<p><b>Befugnisse des/der Rektors/in betreffend die Religionslehrpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Anstellung von Religionslehrpersonen ist der Kirchenrat nach Massgabe der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht kommt das Antragsrecht zu Händen des Kirchenrates zu.</p> <p><sup>2</sup> Für die aushilfsweise Anstellung der Lehrpersonen für den Religionsunterricht ist das Rektorat Religionsunterrichts zuständig (vgl. Art. 3 Abs. 4 lit. c Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt).</p> <p><sup>3</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist unmittelbar/e Vorgesetzte/r aller Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.</p> <p><sup>4</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht entscheidet über die im Religionsunterricht zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.</p> <p><sup>5</sup> Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht obliegt die Verfassung des Jahresberichts zu Händen des/der Ressortleiters/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes und die Vervollständigung des Seelsorgeberichts der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.</p>	<p><b>Befugnisse des/der Rektors/in betreffend die Religionslehrpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist verantwortlich für die religionspädagogischen, organisatorischen, und finanziellen Bereiche des Religionsunterrichts an den Schulen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Anstellung von Religionslehrpersonen ist der Kirchenrat nach Massgabe der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht kommt das Antragsrecht zu Händen des Kirchenrates zu. Für die aushilfsweise Anstellung der Lehrpersonen für den Religionsunterricht ist das Rektorat für Religionsunterricht zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Im personellen Bereich ist der/die Rektor/in Religionsunterricht linienvorgesetzte Person der Religionslehrpersonen.</p> <p><sup>4</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht entscheidet über die im Religionsunterricht zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.</p> <p><sup>5</sup> Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht obliegt die Verfassung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen des/der Ressortleiters/in Religionsunterricht.</p>
	<p><b>Art. 8</b></p> <p><b>Unterrichtskommission</b></p> <p><sup>1</sup> Als beratendes Fachgremium steht dem Rektorat für Religionsunterricht eine Unterrichtskommission zur Seite.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterrichtskommission stellt den fachlichen und praktischen Bezug zum Unterricht her.</p>
	<p><b>Art. 9</b></p> <p><b>Konferenz der Religionslehrpersonen</b></p>

	<p><sup>1</sup> Für die Religionslehrpersonen besteht als periodisch tagendes Gremium eine Konferenz. Diese kann ökumenisch organisiert sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz ist das interne Mitwirkungs- und Austauschorgan aller an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Religionslehrpersonen.</p> <p><sup>3</sup> Mitglied der Konferenz sind alle an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Religionslehrpersonen sowie der/die Rektor/in Religionsunterricht.</p> <p><sup>4</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz behandelt religionspädagogische und organisatorische Belange, die ihr seitens Rektorat unterbreitet werden oder deren Behandlung sie selbst oder der Vorstand beschlossen hat. Sie wird seitens Rektorat vor allen wichtigen Entscheidungen einbezogen. Die Konferenz ist zuständig für die Wahl von Vertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p><sup>5</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz wählt auf Dauer von zwei Jahren den Vorstand, welcher aus einer oder mehreren Personen besteht, sich selbst konstituiert, die Konferenzen einberuft, leitet und protokolliert.</p> <p><sup>6</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz versammelt sich jährlich mindestens einmal. Der Vorstand beruft die Religionslehrpersonenkonferenz ausserdem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Anordnung des Rektorats</li> <li>- auf Anordnung der Leitungskommission</li> <li>- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder</li> </ul> <p>oder auf eigenes Verlangen ein.</p> <p><sup>7</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch.</p>
<p><b>Art. 7</b></p> <p><b>Lehrmittel- und Medienstelle</b></p>	<p>Entfällt</p>

<p><sup>1</sup> Dem Rektorat Religionsunterricht wird die Lehrmittel- und Medienstelle beigegeben. Diese ist für die Besorgung, Aufbewahrung, Zurverfügungstellung, Abgabe und Ausleihe der Lehrmittel und Materialien zuständig. Die personelle Zusammensetzung der Lehrmittel- und Medienstelle hinsichtlich der Anzahl und Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt der Kirchenrat.</p> <p><sup>2</sup> Die notwendigen Bestimmungen betreffend die Auswahl, Prüfung, Erstellung / Herstellung, Abgabe, Zurverfügungstellung, Ausleihe und Aufbewahrung etc. der Lehrmittel, Materialien und des Verbrauchsmaterials werden unter Vorbehalt des kantonalen Rechts vom Kirchenrat erlassen. Der Kirchenrat kann mit Dritten, insbesondere betreffend interkonfessionelle Belange, Vereinbarungen abschliessen.</p>	
	<b>C. Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese</b>
<p><b>Art. 8</b></p> <p><b>Zuständigkeit der Pfarrgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarrgemeinden zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Religionsunterricht, der vom Dekanat auf die jeweilige Pfarrgemeinde übertragen wird, gilt als pfarreilicher Religionsunterricht (Katechese).</p> <p><sup>3</sup> Die Pfarrgemeinden regeln den ihnen übertragenen pfarreilichen Religionsunterricht (Katechese) unter Vorbehalt der Befugnisse des Dekanats selbst. Bestimmungen, die der Kirchenrat bezüglich Religionslehrpersonen betreffend das Anstellungsverhältnis, die Ausbildung, die Fortbildung oder die Zurverfügungstellung / Abgabe von Lehrmitteln erlässt, sind auf diese Religionslehrpersonen sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p><b>Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese: Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarreien zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Für die Organisation von überpfarreilichem Religionsunterricht des gesamten Pastoralraums ist die Fachstelle Jugend zuständig.</p>
<p><b>Art. 9</b></p> <p><b>Besuchskommission Religionsunterricht</b></p>	Entfällt

<p><sup>1</sup> Dem Rektorat Religionsunterricht wird die Besuchskommission Religionsunterricht beigegeben. Der Kirchenrat kann zur Besuchskommission nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Besuchskommission Religionsunterricht berät den/die Rektor/in Religionsunterricht in Belangen betreffend die Religionslehrpersonen und gibt Empfehlungen zu Händen des/der Rektor/in Religionsunterricht ab.</p>	
<p><b>Art. 10</b></p> <p><b>Begleitkommission Religionsunterricht (BKRU)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Begleitkommission Religionsunterricht (BKRU) berät als Begleitkommission für religionsunterrichtliche Fragen den/die Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes und den/die Rektor/in Religionsunterricht. Die BKRU erarbeitet und verabschiedet die Funktionsbeschreibungen der Religionslehrpersonen und des/der Rektors/in Religionsunterricht.</p> <p><sup>2</sup> Die BKRU setzt sich aus folgenden Mitgliedern, die von den jeweiligen Gremien selbst gewählt werden, insoweit nicht ein abweichendes Wahlgremium vorgesehen ist, zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem/der Ressortleiter/in Religionsunterricht des Dekanatsvorstandes,</li> <li>b) dem Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Jugend und Katechese obliegt,</li> <li>c) einem Mitglied des Vorstands des Verbands der Religionslehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,</li> <li>d) einem/r Ressortleiter/in des Religionsunterrichts aus der Regionalleitung,</li> <li>e) dem/der Rektor/in Religionsunterricht von Amtes wegen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die BKRU wählt den/die Präsident/in aus ihrer Mitte.</p> <p><sup>4</sup> Die BKRU kann im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis gemäss Abs. 1 hiervor Empfehlungen zu Händen der zuständigen Stelle verabschieden. Die BKRU ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit, wonach mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte vertreten sein muss, anwesend ist.</p>	<p>Entfällt</p>

<p>Empfehlungen ergehen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.</p>	
<p><b>Art. 11</b></p> <p><b>Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des/der Rektors/in Religionsunterricht ist in fachlich-seelsorgerlichen Fragen des Religionsunterrichts der Dekanatsvorstand, in arbeitsrechtlichen und finanziellen Belangen, der Kirchenrat Rekursinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Der allfällige Weiterzug des Rekursentscheids an die kantonalkirchliche Rekurskommission gemäß § 11 der Kirchenverfassung bleibt gewährleistet.</p>	<p>Entfällt</p>
	<p><b>D. Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 12</b></p> <p><b>Aufhebung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der nachstehende Erlass wird samt Änderungen aufgehoben:</p> <p>Regulativ für Katechetinnen und Katecheten der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 18. November 1992, Nr. 7.50.</p> <p><sup>2</sup> Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 24. November 1998, Nr. 5.60.</p> <p><sup>3</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><b>Aufhebung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 2. Juni 2015.</p> <p><sup>2</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.</p>
<p>Basel, den 30. Juli 2015</p> <p>Namens der Synode der Römisch Katholischen Kirche</p> <p>Der Präsident: Dr. Walter J. Ziegler</p> <p>1. Sekretär: Hans Aebischer</p>	<p>Basel, den xxx</p> <p>Namens der Synode der Römisch Katholischen Kirche</p> <p>Der Präsident: Jürg Zihlmann</p> <p>Der Vizepräsidentin: Delia Baroni</p>

--	--

### **3. Antrag**

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10) der Synode, die Ordnung für den Religionsunterricht vom 2. Juni 2015 aufzuheben und die totalrevidierte Ordnung für den Religionsunterricht zu genehmigen.

Basel, 12. Mai 2026

#### **Im Namen des Kirchenrates**

Der Präsident: Dr. Christian Griss  
Die Kirchenratssekretärin: Annette Jäggi

## **Beschluss der Synode**

betreffend

### **Totalrevision Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt**

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der RKK BS beschliesst

«Die Ordnung für den Religionsunterricht vom 2. Juni 2015 wird aufgehoben und die totalrevidierte Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt wird genehmigt.»

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 23. Juni 2026

#### **Im Namen der Synode**

Der Präsident:	Jürg Zihlmann
Die Vizepräsidentin:	Delia Baroni
Die Sekretärin:	Corine Maître

# Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

Vom xxx

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung, auf Antrag des Kirchenrates, beschliesst folgende Ordnung:

## A. Religiöse Bildung

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die religiöse Bildung innerhalb der obligatorischen Schulzeit sowie der Sekundarstufe II.

<sup>2</sup> Die religiöse Bildung kann ausserhalb des Lernorts Schule (pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese) stattfinden oder an den Schulen (Religionsunterricht). Insbesondere von der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr) kann Religionsunterricht an den Primarschulen durchgeführt werden (§ 77 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt; SG 410.100).

<sup>3</sup> Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten der Absprache zur Erteilung von Religionsunterricht mit den staatlichen Schulen in den Schuljahren 9-14. (§ 2 und 3 der Ordnung für den Religionsunterricht des Kantons Basel-Stadt; SG 410.500)

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Leitungsperson der Spezialeseelsorge ist pastoral zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.

<sup>2</sup> Der/Die Ressortleiter/in Jugend und Religionsunterricht im Kirchenrat ist staatskirchenrechtlich zuständig für den Religionsunterricht und die Katechese.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat erlässt die erforderlichen Reglemente für die Katechese und den Religionsunterricht.

## B. Religionsunterricht

### Art. 3 Religionsunterricht

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht vermittelt grundlegendes Wissen über die jüdisch-christliche Glaubenstradition in ihren verschiedenen Konfessionen und zeigt ihre

Beziehung zu anderen Religionen auf. Er unterstützt die Entwicklung der eigenen Identität und befähigt Schülerinnen und Schüler zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung, die von Zuversicht, Verantwortung und Mitmenschlichkeit geprägt ist. Darüber hinaus leistet der Religionsunterricht einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung, indem er die christlich geprägte Kulturwelt Europas erschliesst und deren Bedeutung verständlich macht.

<sup>2</sup> Die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt sorgt gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt für die Erteilung des Religionsunterrichts in der 1. bis einschliesslich der 6. Klasse (Primarschule, 3.-8. Schuljahr). Der Religionsunterricht findet in der Schule und grundsätzlich ökumenisch statt.

#### **Art. 4 Bestellung und Zuständigkeit des Rektorats Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Spezialeseelsorge besteht als ausführende Stelle für den Religionsunterricht ein Rektorat für Religionsunterricht. Dieses Rektorat kann ökumenisch organisiert sein und gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt geführt werden. Vereinbarungen darüber werden durch den Kirchenrat geschlossen.

<sup>2</sup> Das Rektorat für Religionsunterricht ist für die Organisation des Religionsunterrichts, die Führung der Religionslehrpersonen und die Zusammenarbeit mit externen Partnern verantwortlich.

<sup>3</sup> Das Rektorat für Religionsunterricht wird von einer Leitungskommission geführt.

#### **Art. 5 Leitungskommission**

<sup>1</sup> Die Leitungskommission setzt sich **mindestens** zusammen aus:

- Einem Mitglied des Kirchenrates
- Einer Fachperson im Bereich Religionsunterricht
- Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht (mit beratender Stimme)

<sup>2</sup> Der Leitungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei der Wahl des/der Rektors/in zu Händen des Kirchenrates
- b.) Wahl der Mitarbeitenden im Rektorat auf Antrag des/der Rektors/in
- c.) Aufsicht über die Amtsführung des Rektorates
- d.) Erlass des Statuts über die Unterrichtskommission
- e.) Erstellen des Pflichtenheftes des/der Rektors/in
- f.) Erstellen des Pflichtenheftes für allfällige Stabstellen
- g.) Genehmigung der Budgets, Jahresrechnung, Jahresbericht und Lehrplan zu Händen der Kirchenräte.

<sup>3</sup> Die Leitungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

<sup>4</sup> Für Fragen im Bereich der Kooperation und Koordination mit den staatlichen Schulen besteht eine erweiterte Kommission mit beratender Funktion.

<sup>5</sup> Die erweiterte Kommission tagt mindestens einmal pro Schuljahr.

#### **Art. 6 Wahl des/der Rektors/in**

<sup>1</sup> Die Wahl des/der Rektors/in erfolgt durch den Kirchenrat. Antrag auf Wahl stellt die Leitungskommission.

#### **Art. 7 Befugnisse des/der Rektors/in betreffend die Religionslehrpersonen**

<sup>1</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht ist verantwortlich für die religionspädagogischen, organisatorischen, und finanziellen Bereiche des Religionsunterrichts an den Schulen.

<sup>2</sup> Für die Anstellung von Religionslehrpersonen ist der Kirchenrat nach Massgabe der Personalordnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht kommt das Antragsrecht zu Händen des Kirchenrates zu. Für die aushilfsweise Anstellung der Lehrpersonen für den Religionsunterricht ist das Rektorat für Religionsunterricht zuständig.

<sup>3</sup> Im personellen Bereich ist der/die Rektor/in Religionsunterricht linienvorgesetzte Person der Religionslehrpersonen.

<sup>4</sup> Der/Die Rektor/in Religionsunterricht entscheidet über die im Religionsunterricht zu verwendenden Lehrmittel und Materialien.

<sup>5</sup> Dem/Der Rektor/in Religionsunterricht obliegt die Verfassung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Händen des/der Ressortleiters/in Religionsunterricht.

#### **Art. 8 Unterrichtskommission**

<sup>1</sup> Als beratendes Fachgremium steht dem Rektorat für Religionsunterricht eine Unterrichtskommission zur Seite.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission stellt den fachlichen und praktischen Bezug zum Unterricht her.

#### **Art. 9 Konferenz der Religionslehrpersonen**

<sup>1</sup> Für die Religionslehrpersonen besteht als periodisch tagendes Gremium eine Konferenz. Diese kann ökumenisch organisiert sein.

<sup>2</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz ist das interne Mitwirkungs- und Austauschorgan aller an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Religionslehrpersonen.

<sup>3</sup> Mitglied der Konferenz sind alle an einer Schule im Kanton Basel-Stadt tätigen Religionslehrpersonen sowie der/die Rektor/in Religionsunterricht.

<sup>4</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz behandelt religionspädagogische und organisatorische Belange, die ihr seitens Rektorat unterbreitet werden oder deren Behandlung sie selbst oder der Vorstand beschlossen hat. Sie wird seitens Rektorat vor allen wichtigen Entscheidungen einbezogen. Die Konferenz ist zuständig für die Wahl von Vertretungen in Kommissionen und Arbeitsgruppen.

<sup>5</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz wählt auf Dauer von zwei Jahren den Vorstand, welcher aus einer oder mehreren Personen besteht, sich selbst konstituiert, die Konferenzen einberuft, leitet und protokolliert.

<sup>6</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz versammelt sich jährlich mindestens einmal. Der Vorstand beruft die Religionslehrpersonenkonferenz ausserdem

- auf Anordnung des Rektorats
- auf Anordnung der Leitungskommission
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

oder auf eigenes Verlangen ein.

<sup>7</sup> Die Religionslehrpersonenkonferenz findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

### **C. Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese**

#### **Art. 10 Pfarreilicher Religionsunterricht, Katechese: Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung des pfarreilichen Religionsunterrichts (Katechese) sind die Pfarreien zuständig.

<sup>2</sup> Für die Organisation von überpfarreilichem Religionsunterricht des gesamten Pastoralraums ist die Fachstelle Jugend zuständig.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts und Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für den Religionsunterricht der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 2. Juni 2015.

<sup>2</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Basel, den xxx

Namens der Synode der Römisch Katholischen Kirche

Der Präsident: Jürg Zihlmann

Der Vizepräsidentin: Delia Baroni